

Beschluss vom 19. Januar 2021

Kleine Anfrage Nr. 2020/33

betreffend «Wie viel wird das neue CO₂-Gesetz den Kanton Schaffhausen kosten?»

In einer Kleinen Anfrage vom 23. Oktober 2020 stellt Kantonsrat Walter Hotz Fragen zu «Wie viel wird das neue CO₂-Gesetz den Kanton Schaffhausen kosten?».

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Der Umgang mit dem Klimawandel stellt eine globale Herausforderung dar. Es spielt deshalb keine Rolle, wo die Emissionen entstehen. Entscheidend ist die ausgestossene Menge an Treibhausgasen.

Die Durchschnittstemperatur steigt in der Schweiz doppelt so stark wie im weltweiten Durchschnitt. So liegt sie heute im Vergleich zum Messbeginn 1864 bereits 2 Grad höher. Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich beispielsweise durch Hitzesommer, einer steigenden Zahl an Hitzetagen, dem Trockenstress heimischer Baumarten oder an Fischsterben in Fließgewässern.

Das Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz) wurde von den Eidgenössischen Räten am 25. September 2020 verabschiedet. Im Laufe des Jahres 2021 werden die Schweizer Stimmberechtigten darüber befinden. In diesem Gesetz werden die Ziele des von der Schweiz ratifizierten Klimaabkommens von Paris aus dem Jahr 2015 konkretisiert. Im Zentrum steht eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis im Jahr 2030 um 50 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990. Das neue CO₂-Gesetz führt den Mix von gesetzlichen Vorgaben, finanziellen Anreizen und Instrumenten zur Information und Beratung weiter. Die Abgaben auf Brenn- und Treibstoffen sowie auf Flugtickets haben lenkende Wirkung. Ein entsprechendes Verhalten befreit von diesen Abgaben. Der zweckgebundene Anteil der Abgabe fördert Entscheide im Sinne des Gesetzes. Das verbleibende Geld wird an die Bevölkerung und die Unternehmen via Krankenkassenprämie respektive AHV-Ausgleichskassen zurückerstattet. Diese Aspekte müssen mitberücksichtigt werden, wenn von den Kosten des neuen CO₂-Gesetzes die Rede ist.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wie viel wird es unseren Kanton kosten, das neue Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz) umzusetzen?*

Gemäss Bundesverfassung sind für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem die Kantone zuständig. Dies trifft auch im Zusammenhang mit dem CO₂-Gesetz zu. Für die übrigen Massnahmen wie CO₂-Vorschriften für Fahrzeuge, Emissionshandel, CO₂-Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure, Flugticketabgabe, CO₂-Abgabe auf Brennstoffe, Einrichtung Klimafonds, Massnahmen des Finanzmarkts etc. ist der Bund zuständig.

Im Kanton Schaffhausen ist vorgesehen, die neuen energetischen Anforderungen an Gebäude, die sogenannten MuKE n 2014, per 1. April 2021 mit der Revision des Baugesetzes in Kraft zu setzen. Gemäss Entwurf des CO₂-Gesetzes sind Kantone, in welchen Modul F der MuKE n 2014 (Heizungersatz) in Kraft ist, von der Umsetzung der neuen Bestimmungen bis 2026 befreit. Dies trifft auf den Kanton Schaffhausen zu. Ab diesem Zeitpunkt würde neu ein Grenzwert bezüglich der CO₂-Emissionen von fossil beheizten Gebäuden gelten. Dieser beträgt anfänglich 20 kg CO₂ pro m² und wird dann sukzessive reduziert, und zwar um 5 kg alle fünf Jahre. 2050 dürften bestehende Bauten nicht mehr mit fossilem Öl und Gas beheizt werden. Für Neubauten gilt dies bereits ab Inkraftsetzung. Jedoch ist bei Neubauten anzumerken, dass kaum noch fossile Energieträger zum Einsatz kommen und diese bereits mit den MuKE n 2014 nur in Kombination mit zusätzlicher Haustechnik (thermische Solaranlage und kontrollierte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung) oder einer besseren Wärmedämmung möglich sind.

Der Umstieg auf erneuerbare Energien wird auch in Zukunft über das Energieförderprogramm des Kantons unterstützt. Das Förderprogramm wird heute bereits zu einem grossen Teil durch Mittel aus der CO₂-Abgabe finanziert. Mit dem neuen CO₂-Gesetz soll das heutige Verhältnis von 2 Franken Bundesmittel pro Förderfranken des Kantons auf 3 Franken erhöht werden. Es stehen also mehr Mittel für Sanierungen und insbesondere den Heizungersatz zur Verfügung.

Die Vorgaben des Bundes haben zum Ziel, die Sanierungsrate im schweizerischen Gebäudepark zu erhöhen und den Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme zu beschleunigen. Sie zeichnen im Gebäudesektor den Weg vor, wie Netto-Null bis 2050 erreicht werden soll. Damit verbunden ist auch ein grosser volkswirtschaftlicher und privater Nutzen. Werden einheimische erneuerbare Energien genutzt, fliesst weniger Geld ins Ausland

ab. Die Abhängigkeit von Öl- und Gasimporten sinkt. Die langjährigen Erfahrungen mit dem kantonalen Energieförderprogramm zeigen, dass Aufträge zur Gebäudesanierung fast ausschliesslich an lokale Firmen erteilt werden. Die damit verbundene Wertschöpfung bleibt in der Region, es können Arbeitsplätze erhalten oder ausgebaut werden. Der Hauseigentümer und die Hauseigentümerin hat ein ureigenes Interesse, den Wert ihrer Immobilie zu erhalten. Dazu gehört, dass ein Gebäude energetisch «fit» bleibt. Die Gebäude (bestehende und Neubauten) werden zukünftig weniger Energie verbrauchen und vermehrt mit erneuerbaren Energien beheizt werden. Wie die Erfahrungen aus der Energieberatung zeigen, sind Heizsysteme wie Wärmepumpen, Holzheizungen oder Wärmenetzanschlüsse über die Lebensdauer betrachtet häufig günstiger als Öl und Gas. Es ist aus wirtschaftlicher Sicht deshalb falsch, wenn beim Heizungsentscheid nur die Investitionskosten betrachtet werden. Ebenso sollten die Betriebs- und Unterhaltskosten in die Rechnung einfließen. Mit einem Umstieg auf erneuerbare Energien ist deshalb nicht mit steigenden Wohnkosten zu rechnen.

Welche Mehr- oder Minderkosten für den einzelnen Haushalt mit dem neuen CO₂-Gesetz verbunden wären, lässt sich nicht generell sagen. Eine Abgabe auf Treib- oder Brennstoffe oder auf Flugtickets ist nicht eine Kopfsteuer, die jeder Haushalt zu entrichten hat. Vielmehr soll jede dieser Abgaben lenkende Wirkung zeigen. Je nach Verhalten zahlt ein Haushalt mehr oder weniger. Unter der Annahme, der Kompensationsaufschlag auf dem Liter Benzin betrage 12 Rappen, was dem Maximum ab 2025 entspräche (heute maximal 5 Rappen), würde bei durchschnittlich gefahrenen 15'000 Kilometern und einem Verbrauch von 8 Litern pro 100 Kilometer ein Fahrzeug rund 1200 Liter Benzin pro Jahr brauchen und damit 144 Franken Abgabe leisten. Die Mehrkosten gegenüber der heute maximal möglichen Abgabe betragen somit 84 Franken pro Jahr. Diese Kosten könnten halbiert werden, wenn der Haushalt beim nächsten Fahrzeugkauf auf ein Hybrid-Modell umsteigen würde. Gänzlich entfällt die Abgabe beim Umstieg auf ein rein elektrisch angetriebenes Fahrzeug. Dieses kostet bei der Beschaffung zwar mehr, es fallen aber deutlich tiefere Betriebs- und Unterhaltskosten über die Lebensdauer an.

Bei der CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe kommt noch dazu, dass der Umstieg auf erneuerbare Energien oder die Verbrauchsreduktion dank besser isolierter Gebäudehülle durch namhafte Förderbeiträge des kantonalen Energieförderprogramms unterstützt werden. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat einen dreifachen Nutzen: Sie oder er erhält Fördergelder, bezahlt weniger oder keine CO₂-Abgabe und profitiert von einer Reduktion der Krankenkassenprämie. Wer bei Öl oder Gas bleiben möchte, kann dies für eine gewisse Zeit noch tun, bezahlt aber mehr.

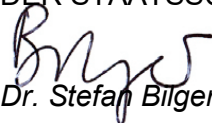
2. *Verfügt der Kanton über eine Schätzung der Kosten der Anwendung des neuen Gesetzes für die jeweiligen Gemeinden?*

Die neuen Vorgaben des Bundes würden im Kanton Schaffhausen ab 2027 in Kraft treten und die MuKE n ablösen. In welchem Umfang Private oder Gemeinwesen vom CO₂-Gesetz betroffen sein werden, kann aus heutiger Sicht nicht generell gesagt werden. Dies hängt massgeblich davon ab, wie sie sich in der Vergangenheit aufgestellt haben, sich aktuell verhalten und sich künftig ausrichten werden. Je nachdem werden sie von Lenkungs massnahmen betroffen sein oder von diesen profitieren. Dies gilt selbstredend auch für die Schaffhauser Gemeinden. Daher ist eine pauschale Antwort derzeit nicht möglich.

Auf das Steuersubstrat der Gemeinden haben die vorgesehenen Massnahmen kaum einen Einfluss.

Schaffhausen, 19. Januar 2021

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger